

# Entwässerungsbetrieb

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0861/21

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Hochheim zur DS 0205/21 - Abwasserbeseitigungskonzept 2020 der Landeshauptstadt Erfurt

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Änderungsantrag:

Für den Ortsteil Hochheim ist im ABK 2020 eine Dimensionsvergrößerung der Regenwasserentsorgung über die Wartburgstraße oder über den alten Ortskern vorzusehen.

### Stellungnahme

Die angesprochene Problematik von neuen Erschließungsgebieten im Bereich von Hochheim, insbesondere die Regenwasserentsorgung, war bereits unabhängig vom ABK Thema bei etlichen Beratungen und Abstimmungen zwischen den Ämtern der Stadtverwaltung und dem Ortsteilrat. Es ist richtig, dass die hydraulische Kapazität des bestehenden Kanalnetzes in diesem Bereich ausgelastet ist. Insbesondere Regenwasser aus neuen Gebieten kann nicht bzw. nur extrem begrenzt vom vorhandenen Kanal aufgenommen werden. Die vorhandene Bebauung ist jedoch abwassertechnisch entsprechend der technischen Anforderungen voll erschlossen. Der Entwässerungskomfort entspricht weitgehend dem der bestehenden Altbebauung von Erfurt. Sowohl hydraulisch als auch baulich besteht insofern für den EBE hier zz. kein Erfordernis für umfangreiche Erneuerungen des Kanalnetzes in Hochheim. Der Schwerpunkt für abwassertechnische Maßnahmen liegt bisher und auch zukünftig auf den Neuerschließungen von bislang nicht angeschlossenen Ortsteilen, dem erforderlichen Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbecken) und erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz und den Kläranlagen. Dies spiegelt sich auch in der vorliegenden Fortschreibung des ABK wider.

Unter dem Aspekt der Regenwasserableitung können neue zusätzliche Baugebiete in Hochheim nur erschlossen werden, wenn der entsprechende Regenwasserabfluss durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (Versickerung, Verdunstung, Brauchwassernutzung, dezentrale / zentrale Rückhaltung) komplett unterbunden oder zumindest sehr stark reduziert wird. Neben der o. g. hydraulisch begrenzten Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes ergibt sich dies aus wasserrechtlichen Anforderungen an Neuerschließungen und an die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Regenwassers in das Gewässer. Diese Forderungen nach Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen sind auch nicht speziell für Hochheim, sondern bestehen grundsätzlich für Neuerschließungen. Bei privaten Erschließungen werden die erforderlichen Anlagen regelmäßig vom Erschließungsträger geplant, gebaut und finanziert.

Zu dem Vorschlag des Ortsteilrates, den bestehenden Regenwasserkanal auszubauen, ist zudem Folgendes anzumerken:

- Regenwasser darf grundsätzlich nur bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben in die

Gewässer eingeleitet werden. Da sowohl der Mühlgraben als insbesondere auch der Graben am Angerberg Gewässer mit begrenzter Leistungsfähigkeit darstellen, wird eine Einleitung von Regenwasser aus neuen Gebieten (wenn überhaupt) von der Wasserbehörde nur gedrosselt genehmigt werden. D. h., dass auch bei einer Erweiterung des Kanalnetzes Regenrückhalte- und/oder Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich werden.

- Die Kosten für die Erweiterung des bestehenden Kanals (bis zum Mühlgraben rund 800 m) und eine Regenwasserrückhaltung sind als erheblich einzuschätzen. Des Weiteren sind neben den Kosten für die Abwasseranlagen zusätzliche Straßenbaukosten und ggf. Kosten für Erneuerungen von Versorgungsanlagen zu erwarten.
- Abwasseranlagen können aus technischen und aus wirtschaftlichen Gründen nur für die jeweiligen Bemessungsregen ausgelegt werden. Für die angesprochenen Starkregenereignisse, die sehr viel größere Niederschlagsmengen liefern als die Bemessungsregen, können diese Anlagen grundsätzlich nicht ausgelegt werden.
- Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren werden bauliche Erweiterungen oder Lückenbebauungen auch hinsichtlich der Abwasserbeseitigung bewertet und ggf. entsprechend beauftragt.
- Der im ABK angegebene geplante Bau eines Regenüberlaufbeckens in Hochheim, ist für das bestehende Kanalnetz erforderlich und steht insbesondere hydraulisch in keinem Zusammenhang mit möglichen neuen Erschließungsgebieten.

Der Ortsteilrat Hochheim hat mit seinem Änderungsantrag eine wichtige gesamtstädtische Grundsatzfrage abgesprochen. Diese kann jedoch nicht durch eine entsprechende Änderung des ABK beantwortet werden. Aus Sicht des EBE fehlt es für die Aufnahme dieser konkreten Maßnahme im ABK an den technischen, wasserrechtlichen und politischen Voraussetzungen. In allgemeiner Form wird dieses Thema im ABK, Kapitel 4.2.2 "Erschließung von B-Plangebieten" angesprochen.

**Der Änderungsantrag des Ortsteilrates Hochheim ist aus Sicht des EBE abzulehnen.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Höfer  
Unterschrift Amtsleitung

17.05.2021  
Datum